

Zitierweise:

Alfred Schüller, Von der Verfassung des Wettbewerbs zur Verfassung des Wohlfahrtsstaates. Europäische Sackgassen des Subsidiaritätsprinzips, Austrian Institute Paper Nr. 41 (2021)



AUSTRIAN
INSTITUTE
ECONOMICS & SOCIAL PHILOSOPHY

Austrian Institute Paper

Nr. 41 / 2021

Alfred Schüller

Von der Verfassung des Wettbewerbs zur Verfassung des Wohlfahrtsstaates

Europäische Sackgassen des Subsidiaritätsprinzips

I. Zur Ordnungsabhängigkeit des Subsidiaritätsprinzips

Was mit Subsidiarität gemeint ist, verändert sich mit der Wirtschaftsordnung. Davon ist die Reichweite des Prinzips abhängig. Das ist meine These. In der Sache ist das Prinzip Teil des universellen Problems, mit knappen Mitteln klug, also kostensparend und wohlfahrtsmehrend umzugehen. Wie können übergeordnete Instanzen von Aufgaben ferngehalten werden, die untergeordnete Einheiten mindestens ebenso gut, wenn nicht besser wahrnehmen können? Wie können möglichst viele Entdeckungs- und Handlungsspielräume, bei denen die Menschen komparative Vorteile haben, durch den Staat und gegen den Staat gesichert werden? Können zugewiesene Aufgaben bei neuen Erkenntnissen über bessere Zuordnungen revidiert werden?

Verbände, Parteien, staatliche Stellen, Kirchen, Medien, welche Ordnungskräfte es auch immer sein mögen, sie kommen bei Fragen dieser Art an einer vergleichenden Beurteilung des sozialwirtschaftlichen Gehalts dezentraler und zentraler Ordnungsstrukturen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft und an Entscheidungen für oder gegen die Marktwirtschaft und den Wettbewerb als Ordnungsprinzip nicht vorbei.

Die Reichweite des Subsidiaritätsprinzips ist also nicht selbsterklärend. Sie bedarf einer ordnungsabhängigen Beurteilung¹, in der es um den politischen Willen zur Freiheit und zum Wettbewerb geht. Dem zugrundeliegenden Menschenbild und Staatsverständnis entspricht die „Freie Marktwirtschaft“ (etwa in der klassischen Denktradition von Adam Smith bis Friedrich von Hayek) oder der „Sozialen Marktwirtschaft“ (im Verständnis des ordoliberalen Denkens von Walter Eucken bis Wilhelm Röpke). Diese Gedankenwelt ist – bei unterschiedlichen Vorstellungen zur Ordnung des Wettbewerbs – auf eine weltoffene Arbeitsteilung der Menschen hin angelegt. Daraus kann jenseits nationalstaatlicher Grenzen eine internationale Wirtschaftsordnung entstehen. Und hinsichtlich der politischen Ordnung korrespondiert damit das Leitbild einer föderativen Weltstaatengemeinschaft mit

Oppermann (Hg.), Subsidiarität Idee und Wirklichkeit, Tübingen 1997, S. 69-104.

¹ Siehe Alfred Schüller, Subsidiarität im Spannungsfeld zwischen Wettbewerb und Harmonisierung. Interpretationsversuche aus ordnungspolitischer Sicht, in: Knut Wolfgang Nörr und Thomas

einer Vielzahl von souveränen Staaten, die im friedlichen Wettbewerb um die bestmöglichen Regeln und Organisationen, dem sog. Systemwettbewerb, stehen.

Die Entscheidung für eine Ordnung, die dem Subsidiaritätsprinzip dienlich ist, kann den Menschen ein Leben mit einem Minimum an staatlicher Macht und mit einem Maximum an individueller Freiheit bieten. Auch die an einer Wirtschafts- und Währungsunion beteiligten Nationalwirtschaften müssten, wenn eine solche Gemeinschaft gelingen soll, den Anforderungen einer liberalen Weltwirtschaft entsprechen – als universelles Wirkungsfeld des Subsidiaritätsprinzips.

Dem entsprachen der Deutsche Zollverein von 1834 und das Regelwerk des Goldstandards, das sich um 1870 weltweit durchgesetzt hat. Dadurch konnte die deutsche Kleinstaaterei überwunden werden, ohne dass die einzelstaatliche Souveränität aufgegeben werden bzw. auf die Souveränität zugunsten autoritärer supranationaler Institutionen verzichtet werden musste.

Dem entsprachen nach dem 2. Weltkrieg deutsche und anderweitige Bestrebungen, zum Weltmarkt zurückzukehren, und die Idee einer gesamteuropäischen Integration. Dabei wird die wirtschaftliche Verflechtung der europäischen Staaten als Teilstück der Verflechtung mit der Weltwirtschaft angesehen. Gelingt das nicht, droht eine Problematik, die in der EU seit etwa 1989 unter der Bezeichnung „Festung Europa“ diskutiert wird.

Wohin strebt die europäische Integration im Anschluss an die EWG von 1958? Zunächst ist jedoch festzuhalten: Die liberale Denkweise bestimmt nicht selbstverständlich und unangefochten das allgemeine ethische Bewusstsein der Menschen. Dagegen steht das *sozialistische* Menschenbild und Staatsverständnis.

Demzufolge verursachen Freiheit, Eigenverantwortung, unternehmerische Initiative, Wettbewerb, freie Preise als systemnotwendige Grundform der marktwirtschaftlichen Koordination menschlichen Wissens die wirtschaftliche und soziale Entrechtung der Menschen. In Abrede gestellt, wenn nicht ausgeschlossen, wird ein positives Verhältnis von Moral und Markt. Liberale Ordnungen sind deshalb aus dieser Sicht zu beseitigen. Es gilt als staatliche Hauptaufgabe, versorgungswirtschaftliche Gleichheit und Sicherheit herzustellen.

Man muss nur die Fähigkeit zur Eigenverantwortung und Selbsthilfe auf den unteren Ebenen als schwach erscheinen lassen, zugleich höheren Instanzen unerschöpfliche Hilfsmöglichkeiten zuschreiben. Der Maastrichter Vertrag von 1992, die Eurorettungsfonds, die EZB mit der Bereitschaft, alles zu tun (vor allem Geldschöpfung zu betreiben), um den Euro zu erhalten und aktuell der Europäische Wiederaufbauplan weisen in die Richtung einer europäischen Integrationspolitik, die vielfach vorseilend dem Subsidiaritätsprinzip widerstrebt.

Dazu passt, wenn die Versorgungsverantwortung für den Einzelnen umso weniger als zumutbar angesehen, je wichtiger das zugrundeliegende Bedürfnis von höheren Instanzen eingeschätzt wird. Dementsprechend leiten sich für politische Machtzentren, die ihr Handeln mit diesem Menschenbild und Staatsverständnis legitimieren, Struktur und Umfang der Produktionskapazitäten nicht von den spontan geäußerten Nachfragepräferenzen, sondern eher von einer gesellschaftspolitischen Notwendigkeitshierarchie her.

Die Inversion des liberalen Subsidiaritätsverständnisses verengt die menschlichen Handlungsspielräume in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, hemmt die Eigeninitiative, min-

dert die Risiko- und Haftungsbereitschaft.² Das, was jeweils als sozial oder gerecht bezeichnet wird, obliegt direkt oder indirekt der staatlichen Zuständigkeit.

In extremer Form kann es zur systematischen Umkehrung des Subsidiaritätsprinzips kommen, wie es dem Bedarfsschema der DDR für bestimmte Gruppen von Bedarfsträgern entsprach. Um der sozialistischen Bedarfsstufung mit normierten gesellschaftspolitischen Prioritäten, Leistungs- und Versorgungsstandards zu entsprechen, waren die Produktionsfaktoren, Investitionen und Leistungen in die vom Machtzentrum bestimmten Verwendungen zu lenken. Die weithin zentralisierten politisch-bürokratischen Zuständigkeiten reflektierten sachlogisch eine die Gesellschaft umfassende Planungs- und Lenkungsorganisation.

Obwohl das DDR-Regime dem Einzelnen nicht viel zutraute, wurde propagandistisch der Anschein von effektiver Solidarität (als „politisch-moralische Einheit des Volkes“) erweckt – mit Losungen wie „Dialektische Einheit der staatlichen und persönlichen Interessen“ (im Verständnis des „Demokratischen Zentralismus“³) oder mit dem sozialistischen Mitbestimmungsgrundsatz „Plane mit, arbeite mit, regiere mit“.

In der DDR haben staatliche Instanzen mit Hilfe der „Plankommission“ die Investitionen nach parteipolitischen Vorgaben gelenkt. Das aktuelle Parteiprogramm der „Grünen“ sieht eine „Ethikkommission“ für eine zentrale Investitionslenkung im Rahmen eines umfas-

senden ökologischen Umbaus der Wirtschaft vor. Dies kann als Kernstück einer fortentwickelten Währungsunion mit dem Ziel einer eigenständigen europäischen Fiskalpolitik gedeutet werden. Das läuft unter dem Beifall der Anhänger des „Demokratischen Sozialismus“⁴ auf Unterordnung, Bevormundung, Gängelei und Freiheitsbeschränkung, also auf Erscheinungsformen des „Demokratischen Zentralismus“ hinaus.

Stehen dem nicht demokratische Institutionen entgegen? Doch kann die Mitwirkung des Parlaments bei der Feststellung der Investitionspläne mehr sein als ein demokratisches Ritual? Denn es können nicht beliebig viele Alternativpläne aufgestellt werden. Private Unternehmen werden zu Vollzugsorganen der Regierung – mit aushöhlender Wirkung auf die Grundrechte. Und bleibt das, was mit den staatlichen Investitionsentscheidungen angestrebt wird, hinter den politischen Erwartungen zurück, dürfte die staatliche Einflussnahme auf das privatwirtschaftliche Handeln als nicht „zwingend“ genug eingeschätzt werden. Bei einer Erweiterung und Vertiefung der Kontrollen wird der unternehmerische Dispositionsspielraum zusätzlich beschränkt. Der Übergang von der indikativen zur imperativen Investitionslenkung ist fließend. Die einer solchen Ordnung inhärenten Beharrungskräfte und Neigungen zu einer Politik der „weichen“, also leicht erfüllbaren Pläne werden auf allen Hierarchieebenen darauf hindrängen, die sie nährenden politischen und bürokratischen Kräfte zu stärken. Dies dürfte eine erfolgver-

² Derselbe, Vom Aufstieg des Wohlfahrtsstaates zum Wandel des Haftungsprinzips, in: Handwerkskammer Düsseldorf (Hg.), Eigentümerverantwortung in der Sozialen Marktwirtschaft, 4. Röpke-Symposium, Düsseldorf 2011, S. 24 ff.

³ Konzentration der Grundsatzentscheidungen in einer Zentrale und Dezentralisation der Entscheidungsbefugnisse auf nach- bzw. untergeordnete Staats- und Wirtschaftsorgane. Siehe Hannelore

Hamel, Das sowjetische Herrschaftsprinzip des demokratischen Zentralismus in der Wirtschaftsordnung Mitteldeutschlands, Berlin 1966.

⁴ Siehe hierzu Hans Willgerodt, Thesen zum „Demokratischen Sozialismus“, in: Anton Rauscher (Hg.), Selbstinteresse und Gemeinwohl. Beiträge zur Ordnung der Wirtschaftsgesellschaft, Berlin 1985, S. 229-277.

sprechende parlamentarische Opposition zu planungs- und lenkungsüchtigen Parteien und Bürokratien, aber auch Revisionen erschweren.⁵

II. Das Subsidiaritätsprinzip und die Europäische Integrationspolitik

1. „Einheitlicher Markt“ und Subsidiaritätsprinzip

Vor Beginn der Europäischen Integration konkurrierte die Idee des *Gemeinsamen* Marktes mit dem französischen Konzept des *Einheitlichen* Marktes. Dieses wird heute von den Grünen (Grundsatzprogramm, S. 35) vertreten: „Wettbewerb unter gleichen Bedingungen ist die Voraussetzung für „funktionierende Märkte“. Folglich sind die preisbestimmenden Größen im Voraus zu bestimmen.

Nach dem liberalen Konzept sind dagegen knappheitsgerechte Marktpreise erst in einem Suchverfahren zu finden, das Kosten verursacht. Die Angleichung der Preise, Wechselkurse, Beschäftigungsbedingungen und Einkommen sowie der sozialen Sicherungssysteme hängt von volkswirtschaftlichen Bestimmungsgründen ab, die nicht diktiert werden können⁶:

- Von der mengenmäßigen und qualitativen Ausstattung mit Produktionsfaktoren,
- von der jeweiligen Nachfrage auf den Produktmärkten,
- vom unternehmerischen Können und Handel schaffenden Wissen,
- von den Kosten der Raumüberwindung,

- von der Preisflexibilität und Wettbewerbsintensität,
- von der Geldwertstabilität
- und insgesamt von der Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsländer.

Auch die über Macht verfügenden Politiker und Verbände müssen diesen Bestimmungsgründen Rechnung tragen, wenn sie Erscheinungen der wirtschaftlichen Desintegration vermeiden wollen wie

- ungewollte Arbeitslosigkeit,
- Preisinflation,
- unfreiwillige Wanderung von Produktionsfaktoren.

Der französische Ansatz, der von Deutschland und der Benelux-Union geteilt wurde, hat sich zunächst in der EWG mit der Montanunion und Agrarunion behauptet. Jedoch konnte sich die Idee nicht durchsetzen, Branche für Branche mit Sonderbehörden „von oben“ und mit einheitlichen Preisen, einer staatlichen Investitionslenkung und anderen dirigistischen Methoden zu organisieren. Die „kleine“ Planifikation stand im krassen Gegensatz zu Freiheit, Wettbewerb und Unternehmertum - kurz: zum Subsidiaritätsprinzip

Die angestrebten Einheitsgrößen drifteten mit den divergierenden nationalstaatlichen Gegebenheiten und Sonderinteressen immer weiter auseinander. Und die vor 1958 mühsam erungene Währungsconvertibilität und Freiheit des Handels- und Zahlungsverkehrs sowie eine beginnende generelle knappheitsorientierte Verflechtung der EWG-Länder mit der Weltwirtschaft, also die ordnungsökonomische Grundlage des Subsidiaritätsprinzips, drohten verloren zu gehen. Bis heute absor-

⁵ In den programmatischen Vorstellungen der Anhänger des „Demokratischen Sozialismus“ von heute spiegelt sich die Debatte um die staatliche Investitionslenkung „Orientierungsrahmen ‚85““ wieder.

⁶ Siehe Fritz W. Meyer und Hans Willgerodt, Der wirtschaftspolitische Aussagewert internationaler Lohnvergleiche, in: Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Hg.), Internationale Lohnvergleiche, Bonn 1956, S. 14 ff.

biert der Agrarbereich den größten Teil des EU-Haushalts. Es ist ein Bruchteil der damit verursachten Kosten des Verzichts auf die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in diesen Branchen. Heute ist deshalb an den innovationsfeindlichen, verschwenderischen, konfliktreichen und desintegrierenden Branchendirigismus zu erinnern, weil dieser nicht nur als Grundstein der politischen Integration gedacht war, sondern seit 1992 in der Sache mit dem Maastrichter Vertrag neu belebt worden ist.

Die Sackgasse, in die das Subsidiaritätsprinzip mit dem Konzept des „Einheitlichen Marktes“ geraten ist, konnte durch ordnungspolitische Überzeugungskraft deutscher Wissenschaftler und Politiker auf die genannten Fälle beschränkt werden. Im Übrigen sind die Integrationsbestrebungen dem Konzept einer wettbewerblichen Marktwirtschaft gefolgt. In Europa orientierte sich noch nicht alles an dem, was in Paris gedacht wurde.

2. „Gemeinsamer Markt“ und Subsidiaritätsprinzip

Auf eine weitergehende systematische Vereinbarung von brancheneinheitlichen Ergebnissen (Preisen, Subventionen, Investitionen, Produktionsmengen, Einkommen) wurde verzichtet. Dadurch konnte 1968 eine Zollunion erreicht werden. Auch das Freihandelsabkommen mit der EFTA wie auch Erweiterungen der EG sind Beispiele für die internationale Vergrößerung des Spielraums, in dem das Subsidiaritätsprinzip wirken konnte, freilich mit vielen Verzerrungen des internationalen Wettbewerbs - vor allem durch marktwidrige Wechselkurse als Ergebnis einer von den USA ausgehenden eigeninteressierten Fehlsteuerung des Internationalen Währungsfonds (IWF).

Die Zollunion war von einer zunehmenden außenwirtschaftlichen Öffnung der französischen Volkswirtschaft begleitet. Der internationale Wettbewerb deckte schonungslos die Schwächen der Planification auf.

Jacques Rueff (1896-1976, wichtigster Berater de Gaulles und Befürworter einer Rückkehr Frankreichs zum Goldstandard) sah die Ursache der wirtschaftlichen und sozialen Misserfolge Frankreichs („Der ökonomisch kranke Mann in Europa“) in einer Sackgasse des Subsidiaritätsprinzips, die entsteht, wenn Staat und Verbände den Bürgern direkt oder indirekt vorschreiben wollen, was sie mit ihrem Handlungsvermögen machen sollen. Unter Rueff ist es nach 1957 gelungen, den bedeutenden Einfluss sozialistischer und kommunistischer Kräfte auf die französische Politik zurückzudrängen und die französische Regierung unter Charles de Gaulle für ein erfolgreiches liberales Reform- und Stabilisierungsprogramm zu gewinnen. Doch noch in der Regierungszeit De Gaulles fiel Rueffs Reformprogramm der traditionellen französischen Staats- und Wirtschaftsgesinnung zum Opfer, für die das Subsidiaritätsprinzip ohnehin fremd, ja feindselig erscheint.

Die Reformpolitik Rueffs (mit dem „Rueff-Pinay-Plan“) scheiterte trotz rasch erzielter Erfolge an einer staatlich verordneten Wirtschaftsgesinnung und Anspruchshaltung. Diese widerstrebten einer aus spontanen Handlungen erwachsende Entwicklungsdynamik. Ähnlich wie der DDR ist es auch Frankreich seinerzeit nicht gelungen, dem Anspruch zu genügen, den (west)deutschen Nachbarn in seiner wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bis spätestens 1980 einzuholen. Trotzdem versuchte Frankreich, seiner unterlegenen Ordnungsidee in Europa erneut zum Durchbruch zu verhelfen.

3. Auf dem Weg zur Umkehrung des Subsidiaritätsprinzips

1966, nach Ludwig Erhards Zeit als Wirtschaftsminister und Bundeskanzler, begann das gefall- und kompromissüchtige Deutschland dem von Frankreich beflügelten Gemeinschaftsgeist beizuspringen. Das hat den europäischen Weg in eine Umkehrung des Subsidiaritätsprinzips geebnet. Die von politischen Instanzen organisierten Prinzipien der Kohärenz, Kohäsion und Solidarität beanspruchen mehr und mehr einen höheren Rang als das Subsidiaritätsprinzip – mit finanziell weit geöffneter Staatshand. Dabei besteht die Neigung, Ungleichheiten als ungerecht und diskriminierend zu bezeichnen und die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklungs-, Wettbewerbs- und Finanzkraft ursächlich dem Mangel an ausgleichenden Hilfestellungen der Gemeinschaft anzulasten. Nach diesem sozialistischen Menschenbild und Staatsverständnis würde sich eine politisch bestimmte Bedürfnishierarchie mit einem politisch gesteuerten Befehls-Zuteilungs-System als logische Konsequenz einer Systementfaltung anbieten.

Diesem DDR-Weg der Zentralisierung von Kompetenzen ist man nicht gefolgt, sondern der Logik einer Wirtschaftsunion mit Spielraum für große nationalstaatliche Sonderwünsche. Diese haben die Unordnung in der Gemeinschaft und der Welt vergrößert, also das Gegenteil vom Ordnungsprinzip der Subsidiarität bewirkt.

4. „Wettbewerb der Systeme“ und Subsidiaritätsprinzip

Schon in den 60er Jahren geriet der Integrationsprozess in den Sog eines schnell aufkommenden makro- und mikroökonomischen

Interventionismus (genannt „Globalsteuerung“, bzw. „Strukturpolitik“). Die weltweite Inflationsentwicklung à la Keynes ermöglichte in den 1970er Jahren eine explodierende Ölpreisentwicklung, begünstigte einen rasch zunehmenden internationalen Wettlauf um Subventionen, Handelshemmnisse und Ausnahmen vom Wettbewerb. Mit den Tendenzen zur wettbewerbsbeschränkenden Renationalisierung der EG breitete sich in der Gemeinschaft eine institutionelle Sklerose“ (Mancur Olson, 1932-1998) aus. Die Gemeinschaft war in ihrer marktwirtschaftlich-wettbewerblichen Grundposition unsicherer denn je. Aus eigener Einsicht und Kraft hätte sie sich wohl kaum auf die Vorteile der liberalen marktwirtschaftlichen Integrationsmethode zurückbesonnen. Hierzu bedurfte es des Anstoßes wichtiger Konkurrenzländer, vor allem seitens der USA, Großbritanniens, der Schwellenländer sowie schließlich des Europäischen Gerichtshofs.

Die *USA* und *Großbritannien* waren seit Ende der 70er Jahre wirtschaftspolitisch erfolgreich – mit der Inflationsbekämpfung, der Deregulierung und Belebung der Marktkräfte. Weltweit wurde eine Innovations- und Wachstumsdynamik ausgelöst – mit einem international verschärften Wettbewerb, dem sich schließlich nach 1985 auch der Ostblock nicht entziehen konnte. Es zeigte sich erneut: „An der kapitalistischen Wirtschaftsordnung Kritik zu üben ist leicht, schwer aber ist es, zu zeigen, wie die Wirtschaftsaufgaben einer differenzierten Wirtschaftsgesellschaft in einem antikapitalistischen System gelöst werden sollen, ohne dass die Zerstörung des Getriebes dazu zwingt, den Kapitalismus wieder zur Hintertür hereinzulassen“.⁷

Der *Europäische Gerichtshof* wies in seinem Urteil über „Cassis de Dijon“ von 1979 einen Ausweg, indem er das wettbewerbsfördernde

⁷ Siehe Wilhelm Röpke, Artikel „Sozialisierung“, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 7.

Ursprungslandprinzip durchsetzte. Die Kombination der vier Grundfreiheiten (für Waren, Dienstleistungen, Arbeit und Kapital im Bereich der privaten Produktion) mit dem Leistungsangebot des Staates erleichterte eine Vertiefung und Erweiterung der europäischen Integration - bei gleichzeitiger Belebung des Subsidiaritätsprinzips. Der Staat als Leistungsanbieter - etwa im Bereich der Systeme der sozialen Sicherung, der Bildungs-, Informations- und Verkehrseinrichtungen - geriet durch den internationalen Wettbewerb unter eine verschärfte Kontrolle der Kosten. Auch die Politiker mussten den „Wettbewerb als produktiven Prozeß“ (Herbert Giersch) verstehen und nutzen lernen. Werden nämlich nationale Rechtsregeln nur insoweit vereinheitlicht, als bestimmte Mindeststandards (zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, zur Sicherung des Lebens im Verkehr und zum Schutz der Umwelt) zu beachten sind, so können alle Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt nach den Regeln der Anbieterländer (Prinzip des Ursprungslandes) frei verkauft werden.

Das hätte in zweifacher Hinsicht auf eine „Europäische Verfassung des Wettbewerbs“ hinauslaufen und den Stellenwert des offenen Binnenmarktes erhöhen können. Denn die Mitgliedsländer hätten im Rahmen der Gemeinschaft einem Wettbewerb der Standorte standhalten müssen. Diesem hätten sie sich jedenfalls im Alleingang nicht mehr so leicht entziehen können. Das Subsidiaritätsprinzip hätte an Reichweite gewinnen können.

Als entscheidend hierfür erwies sich demzufolge der äußere Wettbewerbsdruck.

5. Das Subsidiaritätsprinzip in der Sackgasse des Demokratischen Sozialismus

Doch in der europäischen Gemeinschaft wurde dieser Druck überwiegend als Gefährdung wohlfahrtsstaatlicher „Errungenschaften“ gedeutet, die nicht revidierbar sein sollten. Auch in Deutschland versuchten fiskalsozialistisch denkende Parteien und Verbände, die europäische Integrationspolitik in den Dienst einer Wirtschaftspolitik des Demokratischen Sozialismus zu stellen - mit dem Wohlfahrtsstaat als „Herzstück“ und der „Politik als Beglückungslehre“⁸.

Besonders Frankreich bemühte sich, die EU-Länder mit einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik zu verschmelzen und das zurückzuerobern, was im offenen nationalen Wettbewerb der Systeme gefährdet erschien. Dieses Bestreben war - und ist bis heute - darauf gerichtet, die Bedingungen für den Wirkungsbereich des Subsidiaritätsprinzips grundlegend zu verschlechtern. Das gelang eher dort, wo in der Bevölkerung das Bewusstsein für den Anspruch eingetrübt war, vor einer flutartigen Aufgaben- und Versorgungsanmaßung „von oben“ geschützt zu werden. Mit dieser teils fremd-, teils selbstbestimmten Entmündigung der Menschen können Politiker zusammen mit der Staats- und Sozialbürokratie sowie einschlägigen Verbänden damit werben, „unten“ sei die Fähigkeit zu schwach, sich selbst zu helfen. Das drückt sich in der Forderung aus, in der Verfassung „soziale Grundrechte“ zu verankern⁹, ohne zu bedenken, dass dies nur mit einer entsprechenden Verstaatlichung des Sozialen möglich ist. Die überzogenen Ansprüche gegenüber dem Staat und die Ausweichhandlungen der Belasteten entwickeln

Band, 4. Auflage, Jena 1926, S. 567 ff.

⁸ Siehe Gerd Habermann, *Der Wohlfahrtsstaat. Ende einer Illusion*, München 2013, 3. A, S. 25 ff.

⁹ Recht auf Arbeit, soziale Sicherheit, Gesundheit, Wohnung, Gesundheit, Freizeit, Mitbestimmung, kulturelle Lebensbeteiligung usw.

im politischen Prozess eine freiheits- und wohlstandsfeindliche Mangelverwaltungswirtschaft.

Wie in der DDR kann man diese Entwicklung einen „dröhnenden Aktivismus“ nennen. Die klassischen Ordnungsaufgaben geraten mit der syndikalistisch-korporatistischen Aneignung und Ausübung von politischer Macht zur Nebensächlichkeit, nämlich die Bürger zu schützen - einmal vor verschwenderischen Aufgaben- und Ausgabenanmaßungen des Staates, zum anderen vor einer fortschreitenden Entmündigung durch die Herrschaft von Verbandsfunktionären und Verwaltungsfachleuten. Inzwischen hatte Europa begonnen, sich an dem zu orientieren, was in Paris und Brüssel gedacht wird.

Mit der Aufweichung des Subsidiaritätsgedankens gewann die französische Planification als Modell für Europa auch in Deutschland an Ansehen. Konservative Parteien und maßgebliche Wirtschaftsverbände ließen sich mitziehen.¹⁰ Dazu gehörten seit Ende der 1960er Jahre systematische Versuche, in den Wirtschaftsbeziehungen mit den ost-mitteuropäischen Staatshandelsländern einen Stabilisierungsfaktor ersten Ranges zu sehen.¹¹ Dabei sind in deren Ordnung systemlogisch Sinn und Geist des Subsidiaritätsprinzips radikal beseitigt. Es wurde nicht bedacht, dass von dieser Seite keine Hilfe zu erwarten ist, um Stabilisierungsprobleme der Marktwirtschaft zu lösen, die meist durch Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip (vor allem in den Bereichen Wettbewerbspolitik, Geld-, Währungs-, und Finanzpolitik) ausgelöst werden. Eine solche

Therapie ist genau so intelligent, wie der Rat eines Arztes, die Symptome einer Krankheit mit ihren Ursachen zu bekämpfen. Das Individuum als Zentrum des Subsidiaritätsprinzips wird durch einen planmäßigen Staatshandel als Element des Wohlfahrtsstaates verdrängt. Mit dem Maastrichter Vertrag von 1992 wurde eine fortschreitende Politik des Wohlfahrtsstaates eingeleitet. Damit hat für das Subsidiaritätsprinzip eine schier ausweglose Situation begonnen.

6. Maastrichter Vertrag: Einheitsdenken und Institutionalisierung von Sackgassen des Subsidiaritätsprinzips

Mit dem Maastrichter Vertrag ist in der Gemeinschaft das Prinzip der Einzelermächtigung der europäischen Organe vom Weg der Allzuständigkeit abgelöst worden – mit der Folge einer fortschreitendem Zentralisierung von Kompetenzen, Interventionen und Programmen, wie sie der heute in der EU vorherrschenden Tradition des französischen Ordnungsdenkens entsprechen. Die darauf fußenden staatlichen Planungs- und Lenkungsmaßnahmen vermögen jedes Mittel zu rechtfertigen, das geeignet erscheint, den Einzelwillen dem Gesamtwillen des Koordinationszentrums (europäische „Wirtschaftsregierung“) unterzuordnen – auch mit Hilfe der Politisierung der EZB und des Kredits, von Preiskontrollen (einschließlich der Wechselkurse und Zinsen), des Eigentums, der Vertragsfreiheit und anderer Rechte, der Aushöhlung der

¹⁰ Nach von Hayek ziehen Sozialisten im politischen Wettbewerb erfahrungsgemäß stärker und ziehen die Konservativen mit, was mit der Befürwortung eines „profillosen Wegs der Mitte“ gerechtfertigt wird. Siehe Friedrich von Hayek, Kapitel „Konservatismus und Liberalismus“, in:

Derselbe, Die Verfassung der Freiheit, 4. Auflage, Tübingen 2005, 4. Auflage, Tübingen 2005, S. 517-533.

¹¹ Siehe Alfred Schüller, Pragmatische oder marktwirtschaftliche Osthandelspolitik, in: Egon Tuchtfeldt (Hg.), Soziale Marktwirtschaft im Wandel, Freiburg i. Br. 1973, S. 207-255.

Gewaltenteilung und der parlamentarischen Demokratie.

Diese Möglichkeiten, die Märkte mit planifizierenden Methoden in den Griff zu nehmen und den unternehmerischen Unterbau der Wirtschaft in den Dienst übergeordneter makrostruktureller Ziele zu stellen, stehen im Widerspruch zum deutschen Gedanken des Föderalismus und zum Subsidiaritätsprinzip.

Immerhin wurde im Vorfeld des Maastrichter Vertrags im Subsidiaritätsprinzip eine geeignete Rechtsgrundlage und Handlungsanweisung gesehen, um das Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und Recht der Mitgliedstaaten im Lot zu halten. Doch mit wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen und weit geöffneten Geldhähnen in Brüssel und Frankfurt wurde das Subsidiaritätsprinzip allzu leicht hinfällig – unter beliebiger Berufung auf das „Interesse der Gemeinschaft“. Ähnlich wie im Gefolge der vielfach gescheiterten EU-Konvergenzkriterien vom 7. Februar 1992 und der Ablösung des deutschen Stabilitätspakts durch den zahnlosen französischen Stabilitäts- und Wachstumspakt wurde mit Hilfe marktfremder politischer Kredite dem Subsidiaritätsprinzip der Boden entzogen.

Die mit dem Maastrichter Vertrag grundlegend erweiterten Ermächtigungen der EU-Kommission dienen vorzugsweise der Idee des Demokratischen Sozialismus, einheitliche Lebensverhältnisse „von oben“ anzuordnen – auf den Gebieten Währung, Banken, Beschäftigung, Soziales, Industrie-, Umwelt-, Kultur- und Bildungspolitik, Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung, Verbraucherschutz, Maßnahmen in den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Verkehr usw.

Zugleich ist nach „Maastricht“ ein (sozial-)politisches Verständnis für eine europaweite Massenfürsorge nach egalitären Gerechtigkeitspostulaten im Vormarsch. Dabei sind Mitgliedsländer mit niedrigeren Arbeits- und Sozialkosten darauf angewiesen, die potentiellen Vorteile aus der wirtschaftlichen und sozialen „Rückständigkeit“ für rascheres Wachstum und eine wirksamere Beschäftigungspolitik zu entdecken und zu nutzen. In der ökonomischen Heterogenität der aufholenden Länder, ihrer Verschiedenheit der historischen, kulturellen und entwicklungsspezifischen Ausgangsbedingungen sowie in ihren institutionellen Umständen sind im Verständnis des Subsidiaritätsprinzips Wissensgrundlagen für eine Wohlfahrtssteigerung zu vermuten, die es zu entdecken und zu nutzen gilt.

Das spricht gegen die Methode, bei allen Rechtsangleichungen „im Voraus“ am Niveau höher entwickelter Industrie- und Wohlfahrtsstaaten Maß zu nehmen, worauf Gewerkschaften und ihnen nahestehende Parteien aus Konkurrenzangst drängen.

7. Europäische Währungsunion – Ein Torpedo gegen das Subsidiaritätsprinzip

Eine Währungsunion kann für eine Wirtschaftsunion eine in vieler Hinsicht wünschenswerte Ergänzung sein.¹² Dies setzt allerdings voraus, dass zwischen internationalen Anpassungszwängen und nationalem Reformbedarf der Mitgliedsländer kein unlösbarer Konflikt besteht. Die Einhaltung der dafür erforderlichen Regeln ist anspruchsvoller als das, was der Goldstandard und moderne Fixkurssysteme erfordern.

¹² Zu den Gründen siehe Christian Watrin, Ordnungspolitische Probleme einer Europäischen

Währungsunion, Wirtschaftspolitische Chronik, Heft 2, 1958, S. 21-36.

Das geniale System der Goldwährung beruht auf einem regelgebundenen Mechanismus des Zahlungsbilanzausgleichs. Dieser ist bei dem Versuch entstanden, aus der Parallelwährung ein einheitliches Währungssystem mit dem Dekret eines festen, Austauschverhältnisses zwischen Gold und Silber zu konstruieren.¹³ Der Versuch ist gescheitert, weil am festen Kurs auch festgehalten wurde, wenn sich das Austauschverhältnis marktwidrig entwickelte. Daraus ist die Goldwährung hervorgegangen – auf der Grundlage von Ausgleichsmechanismen mit einem System von komplementären Möglichkeiten einer marktgerechten gewinnstiftenden Preisarbitrage.

Das Ergebnis:

- Stabilisierung des Wechselkurses innerhalb bestimmter Bandbreiten.
- Lösung des Anpassungs- und Finanzierungsproblems der Teilnehmer am Währungssystem.
- Direkte Verrechnung der Transaktionskosten der Goldwährung im Markt-Preis-System in Abhängigkeit von den Deckungsbestimmungen.
- Spontane Wettbewerbskontrolle.

Weil es sich bei den Regeln und Funktionsbedingungen der Goldwährung um Spielregeln des freien Wettbewerbs handelt, hat sie viel mit dem Subsidiaritätsprinzip zu tun – mit Perspektiven einer großer Reichweite.

Dagegen ist der Wettbewerb in der Eurozone weitgehend ausgeschaltet. Das stärkt die wirtschaftspolitische Souveränität der Gemeinschaftsorgane, schwächt den institutionellen Wettbewerb der Staaten, dem bekanntlich vielfach der Aufstieg von Staaten zu verdanken ist. Die Europäische Zentralbank (EZB), die wie der IWF und die Weltbank im Wider-

spruch zum Subsidiaritätsprinzip stehen, gehen mit gestärkter politischer Macht aus jeder Krise hervor, die sie durch Begünstigung falscher Wechselkurse mitverursacht haben.

Gemessen an den Bedingungen der Goldwährung mangelt es den Mitgliedern der Eurozone an nationalstaatlicher Übereinstimmung der Mitgliedstaaten, an innergemeinschaftlicher Anpassungsbereitschaft, an einer verlässlichen Rückführung und Beschränkung der Verschuldungsneigung in der EU. Macron rügt mit dem maßlosen französischen Verschuldungsdrang offen die deutsche Haushaltspolitik („weder für das Land noch für Europa gut“) und fordert anstelle stabilisierender ordnungs- und fiskalpolitischer Regeln die Fortsetzung einer inflatorischen Geldpolitik und budgetären Kollektivhaftung. Aus der Sicht des Subsidiaritätsprinzips ist es unvernünftig, ja töricht, unter diesen Bedingungen eine Währungsunion mit einheitlichem Wechselkurs ins Leben zu rufen und mit Mammutkrediten am Leben zu halten.

Mit den Maßnahmen der fort dauernden Euro-Rettung zu Lasten der Gläubigerländer folgen aus der Unvernunft vermeintliche Sachzwänge, die Integrationspolitik auf Kommandohöhe zu bringen, von der aus die EZB und die EU-Kommission neue Kompetenzen erobern, bestehende Zuständigkeiten stärken und ausbauen können. Mit ihrer Zustimmung sind deutsche Politiker nach Ludwig Erhard dem französischen Traum von einem europäischen geld-, finanz- und wirtschaftspolitischen Koordinierungszentrum mit einer gemeinsamen Wirtschaftsregierung entgegengekommen – wohlwissend damit gegen deutsche und europäische Interessen zu handeln.

Denn die Aussichten, damit die integrationsfeindlichen nationalstaatlichen Sonderinte-

¹³ Siehe Ludwig von Mises, Nationalökonomie. Theorie des Handelns und des Wirtschaftens, Genf 1940, München 1980, S. 428 f.

ressen an Schuldnerprivilegien in der Eurozone zurückdrängen oder gar ausschließen zu können, sind düster. Diese Entwicklung ist ein Beispiel dafür, dass internationale Regelbindungen nicht das Ergebnis formaler Vertragsänderungen durch die Mitgliedstaaten und die politischen Organe der EU sein müssen, sondern auf Möglichkeiten der Kommission, der Schuldnerländer und der EU-Gerichte zurückgehen können, die Verträge im eigenen Interesse auszulegen und sich wie im Feudalsystem zu den absoluten Herren der Verträge zu machen.¹⁴

8. Unionsgerichte und das Subsidiaritätsprinzip

Auf dem Marsch in die Allzuständigkeit der EU-Kommission können sich auch die Unionsgerichte „zu Richtern in eigener Sache“¹⁵ machen, was durch folgende Umstände begünstigt wird:

- Die Unionsgerichte agieren im französischen Verständnis einer stark politisierten Rechtskultur „imperativ und apodiktisch“.
- Die Unionsgerichte sind inzwischen für Gebiete zuständig, die ursprünglich aus guten Gründen den Mitgliedstaaten vorbehalten waren – etwa in der Rechtsprechung zur Antidiskriminierung.
- Der EuGH hat den Wirkungskreis des europäischen Primärrechts immer weiter zuungunsten der Mitglieder ausgedehnt.

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt Martin Höpner fest:¹⁶ Gegen die Mitgliedstaaten wird hart vorgegangen, gegen die EU-Organe besteht eine weiche Missbrauchskontrolle.

- Die fortschreitende Praxis einer unbeschränkten Unionsgerichtsbarkeit mit der Gefahr eines Richtertums in selbsternannter Zuständigkeit, kann nicht durch eine Individualbeschwerde abgewehrt werden, weil Privatpersonen kein direktes Klage-recht haben, um gegen Grundrechtsverletzungen vorzugehen. Daran gemessen sind die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten privilegierte Kläger.
- Die Handlungsinstrumente folgen einem administrativen und gesetzgeberischen Selbstlauf in die supranationale Zentralität.
- Die fortschreitende Einbuße an Individualrechtssubstanz geht mit dem Verlust an liberalen Grundlagen der Europäischen Integrationspolitik einher. Die Menschen als sinn- und handlungsbestimmende Kraft der Gesellschaft und das darauf aufbauende Subsidiaritätsprinzip geraten aus dem Blickfeld der Integrationspolitik. Im vordringenden methodologischen Kollektivismus lässt sich die fatale magnetische Kraft des französischen Ordnungsdenkens wiedererkennen. Der darin zum Ausdruck kommende große Spielraum für nationalstaatliche Sonderinteressen erscheint wie eine fatale Sehnsucht nach einem Zustand der zunehmenden Unordnung in der EU.

¹⁴ Siehe die vorzügliche Arbeit von Stefan Städter, *Noch Hüter der Verfassung?* Stuttgart 2013, S. 188. Alfred Schüller, *Das Bundesverfassungsgericht und die Grundrechte im europäischen Integrations-*

prozess, Besprechung in: *ORDO*, Band 65, 2014, S. 479-486.

¹⁵ Siehe Stefan Städter, ebenda.

¹⁶ Martin Höpner, Leserbrief in der *FAZ* vom 06.09.2021, S. 22.

III. Folgerungen

Der positive Wirkungsbereich des Subsidiaritätsprinzips verkehrt sich ins Gegenteil, je unbremster der Staat die Wirtschaftsprozesse mit Verboten, Geboten, Mindest- und Höchstpreisen (die im Interesse bestimmter Anbieter nicht unterschritten bzw. zugunsten bestimmter Nachfrager nicht überschritten werden dürfen), Entlastungen und Belastungen, Subventionen u. ä. zu steuern versucht, sich also nicht darauf beschränkt, eine Rahmenordnung zu setzen,

- die es erlaubt, die menschliche Selbstverantwortungs- und Selbststeuerungsfähigkeit mit Hilfe der Informations-, Anreiz und Lenkungsfunktion der Preise, des freien Rechtsstaates und des Wettbewerbs in den Dienst des wirtschaftlichen und sozialen Wohlstands zu stellen;
- die es dem Staat ermöglicht, sich auf seine Verantwortung für die wirklich Bedürftigen und die Aufgaben zu konzentrieren, für die er ausschließlich zuständig ist. Das gilt besonders für die innere und äußere Sicherheit, für den Katastrophenschutz, den Schutz vor Cyberangriffen. Vielfach wird die EU als Friedensgarantie aufgefasst. Deshalb könnte in den hier aufgezeigten Irrwegen der europäischen Ordnungspolitik der Preis für den von der EU verbürgten wertvollen Frieden gesehen werden. Doch ist es höchst fraglich, ob Länder, die sich an der europäischen Integration ohne Bereitschaft beteiligen, unverzichtbare marktwirtschaftliche Regeln einzuhalten, bereit sind, das zu tun, was die USA zumindest bisher Europa voraus haben – nämlich Macht mit Verant-

wortung zu paaren. Daran gemessen dürfte nach wie vor der NATO und der militärischen Präsenz der USA in Europa der überragende Schutz vor kriegerischen Auseinandersetzungen zu verdanken sein.

Mit der Verdrängung, Aushöhlung und Umkehrung des Subsidiaritätsprinzips in Richtung staatlich organisierter Solidarität entwickelt sich der demokratische Staat zu einem Superstaat, „der seine Bürger überwältigt, ja schließlich lähmt, weil er Arten von Initiativen überlagert, die eine freie Gesellschaft auszeichnen“.¹⁷

Wesentliche Tätigkeiten und Lebensräume der Menschen verlieren damit ihren Privatrechtscharakter und geraten in den Sog politisch-staatlicher Zuständigkeiten. Diese bieten Anreize für die Expansion von Interessenverbänden, staatlichen und supranationalen Bürokratien, die dazu neigen, die politischen Organe im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip zu beherrschen.

Mit dem Versuch, anstelle einer „Europäischen Verfassung des Wettbewerbs“ den „Europäischen Wohlfahrtsstaat“ zu etablieren, gerät die EU über die Entstehung fest gefügter Wettbewerbsbarrieren in eine tiefe integrationspolitische Sackgasse. Sind die heutigen Befürworter dieses Weges sich bewusst, dass sie damit die Abschaffung der bürgerlichen Privatrechtsordnung und die Irrelevanz des Subsidiaritätsprinzips für moderne Gesellschaften betreiben? In der Sache ist auf Hayeks Argument der informationstheoretischen Überlegenheit dezentraler Lösungen (die mangelnde Zentralisierbarkeit des relevanten Wissens der realen Welt¹⁸) sowie auf dessen Erkenntnis hinzuweisen, nach der auch heute

¹⁷ Christian Watrin, Staatsaufgaben – die ökonomische Sicht, Bitburger Gespräche, Jahrbuch 1984, München 1984, S. 52 f.

¹⁸ Friedrich A. von Hayek, The Use of knowledge in Society, American Economic Review, Vol. 35, 1945.

Deutsch: Die Verwertung von Wissen in der Gesellschaft, In: Friedrich A. von Hayek, Individualismus und wirtschaftliche Ordnung, 2. Erweiterte Auflage, Salzburg 1976, S. 103-121.

„der Wettbewerb umso wichtiger ist, je komplizierter oder „unvollkommener“ die objektiven Bedingungen sind, unter denen er wirksam sein soll“.¹⁹

Die in der Eurozone rasch voranschreitende Politisierung und Verstaatlichung des Kredit-systems beruht auf einer von Schuldnerinteressen beherrschten Deflationsangst und ist mit einer Inflationierung der Staatsaufgaben und Staatsausgaben verbunden – im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip. Im Hinblick darauf ist nach wie vor mit Bernholz²⁰ davon auszugehen, dass die besten politischen und wirtschaftlichen Bedingungen für eine Währungsverfassung, die den Geldwert sichern²¹ und dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung tragen kann, in kleinen marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnungen bestehen. Deren politische Verfassung macht einen Rückgriff auf die Inflation als Steuer des kleinen Mannes unattraktiv. Attraktiv ist es für kleine Länder wie die Schweiz, mit einer stabilen Geldpolitik aus der Währung eine internationale Anlageinstitution zu machen und daraus im internationalen Wettbewerb der Währungen den Vorteil

der Seigniorage (des Münzgewinns) zu ziehen. Dahin zielt auch Hayeks praktischer Vorschlag des Wettbewerbs der Währungen.

Doch mit der Errichtung der Bankenunion wird ein weiteres Mal die Position der Mitgliedsländer gestärkt, ja letztlich unangreifbar gemacht, die die Kosten einer vergleichsweise unsoliden Finanz- und Bankenpolitik europäisieren und auch auf diesem Wege aus der Währungs- eine Umverteilungsunion machen wollen. Nationale Lösungen haben dagegen den Vorteil des Subsidiaritätsprinzips, und das je mehr sie auf eigene nicht-politische Finanzquellen bzw. den entsprechenden internationalen Kapitalmarktverbund angewiesen sind. Nach wie vor spricht vieles dafür, dass es einer volkswirtschaftlich zweckmäßigeren Verwendung förderlich ist, wenn die Kreditquellen in einem engen Informations- und Kontrollzusammenhang der nationalen und internationalen Kapitalmärkte stehen und der Herrschaft der Steuerzahler und Sparer unterworfen sind. ■

Der vorliegende Text ist die ausgearbeitete Fassung eines Vortrags am Symposium zum Thema „Subsidiarität“ im Palais (Landhaus) Adlon, Potsdam vom 15. Oktober 2021 anlässlich einer Feier für die Festschrift zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. Gerd Habermann.

¹⁹ Friedrich A. von Hayek, Der Sinn des Wettbewerbs, in: Friedrich A. von Hayek, ebenda, S. 122-140, hier S. 137.

²⁰ Peter Bernholz, Inflation and Monetary Constitutions in Historical Perspective, *Kyklos*, Vol. 36, No. 3, S. 397-419.

²¹ Die Geldwertsicherung ist notwendig, damit die Informations-, Anreiz- und Kontrollfunktion der

marktwirtschaftlichen Preissteuerung nicht verfälscht wird und es angesichts von Fehlinformationen und Fehlanpassungen nicht zum Aufmarsch staatlich-bürokratischer Ersatzverfahren der Lenkung mit zentralverwaltungswirtschaftlichen Inflationierungen kommt, wie die aktuelle Neigung zur Deckelung der Energiepreise in der EU und viele andere Beispiele zeigen.



Über den Autor

Prof. Dr. Alfred Schüller, Studium der Volkswirtschaftslehre, Handlungsbevollmächtigter bei der Deutschen Revisions- und Treuhand-AG, Assistent am Institut für Mittelstandsforschung und an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Promotion, Habilitation in Bonn (1958-1973).

Wissenschaftlicher Rat und Professor in Köln (1973-1976); Lehrstuhl Ordnungstheorie, Wirtschaftspolitik und Internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Universität Marburg (1976-2008). Hier auch Leiter der Forschungsstelle zum Vergleich wirtschaftlicher Lenkungssysteme.

Mitglied einschlägiger Institute, Fachkommissionen und Beratungsgremien (1976-2005), Mitherausgeber und Schriftleiter von ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft (seit 1988), Mitherausgeber der „Schriften zu Ordnungsfragen der Wirtschaft“ (1976- 2010).

Zitierweise:

Alfred Schüller, Von der Verfassung des Wettbewerbs zur Verfassung des Wohlfahrtsstaates. Europäische Sackgassen des Subsidiaritätsprinzips, Austrian Institute Paper Nr. 41 (2021)

Originalversion (online) und Download des Working Paper:

<https://austrian-institute.org/de/blog/vom-wettbewerb-zum-wohlfahrtsstaat-europaeische-sackgassen-des-subsidiaritaetsprinzips>

© Alfred Schüller, 2021

© Austrian Institute of Economics and Social Philosophy, Wien, 2021